

p.B.34.66.Eg.O. - PO/mb
p.B.52.31.Eg.O.

VERTRAULICH

Schweizerisch-ägyptische Verhandlungen

27. April - 4. Mai 1962.

Das schweizerisch-ägyptische Verhältnis ist überschattet von den seitens der VAR gegen Schweizer und schweizerische Vermögenswerte ergriffenen Massnahmen. Es bestanden hier im Zeitpunkt, als sich die VAR anfangs März d.J. zum Eintreten auf unser Verhandlungsbegehren bereit erklärte, drei Hauptkomplexe : die Verweigerung von Ausreisevisa an Schweizer, die Nationalisierungen schweizerischer Vermögenswerte (ca. 50 Mio. SFr.) und die Sequestermassnahmen gegen schweizerische Privatvermögen (ca. 20 Mio. SFr.).

I. Ausreisevisa

Wir hatten gewünscht, dass diese Frage vor Beginn der Nationalisierungsverhandlungen aus der Welt geschafft würde. Dies ist geschehen : in allen 5 hängigen Fällen wurden die Visa nun erteilt, und unsere Landsleute sind in die Schweiz zurückgekehrt. Auch wenn dies eigentlich eine Selbstverständlichkeit hätte sein sollen, haben wir doch mit Genugtuung davon Kenntnis genommen. VAR-Botschafter El-Dib in Bern hat sich offenbar persönlich um die Sache bemüht. Wir hoffen, dass auch in Zukunft keine solchen Schwierigkeiten mehr auftauchen werden.

II. Nationalisierungen

Vom 27. April bis zum 4. Mai 1962 wurde in Bern eine erste exploratorische Phase der schweizerisch-ägyptischen Nationalisierungsverhandlungen durchgeführt (Delegationschefs : Botschafter Stopper

./.



- 2 -

und Unterstaatssekretär im Wirtschaftsministerium Zakaria Tewfik).
Nachstehend die wichtigsten Punkte :

1. Wir erhielten ganz allgemein den - auch aus ausländischen Informationsquellen bestätigten - Eindruck, dass der ägyptischen Delegation zunächst und vor allem daran gelegen war, durch ihre Kontaktnahmen in Rom, Athen und Bern möglichst günstige psychologische Voraussetzungen für die Kreditverhandlungen des Wirtschaftsministers Kaissouni mit dem Währungsfonds, der Weltbank und den Vereinigten Staaten zu schaffen. Diese Verhandlungen, mit denen die katastrophale Devisenlage der VAR (Baumwoll-Missernte etc.) saniert werden sollte, sind nach neuesten Informationen offenbar erfolgreich ausgegangen. Es ist zu hoffen, dass die ägyptische Verhandlungsbereitschaft uns gegenüber dennoch weiter anhält.
2. Die Berner Besprechungen wurden eingeleitet durch Ueberreichung des bisherigen provisorischen Ergebnisses der Umfrage des EPD betreffend Nationalisierungsschäden; deren Umfang lässt sich heute auf ca. 50 Millionen SFr. beziffern (gestützt auf den schon an sich recht restriktiven ägyptischen Berechnungsmodus). Die Aegypter haben unsere Zusammenstellung kommentarlos zur Ueberprüfung durch Kairo entgegengenommen. - Die schweizerische Delegation erläuterte sodann ihren Vorschlag, wonach die als Nationalisierungsentschädigung dienenden ägyptischen Staatsobligationen zur Bezahlung von 30% unserer Baumwollimporte und von 100% unserer Importe anderer ägyptischer Waren sowie ägyptischer Dienstleistungen verwendet werden sollen, wobei die VAR ihre Obligationen zum Nennwert akzeptieren und die Schweiz sich zur Verhinderung des Reexportes der importierten Waren verpflichten müssten. Die schweizerischen Obligationeninhaber würden die Obligationen ihrerseits den Importeuren etc. mit einem Einschlag zur Verfügung stellen, womit ein Anreiz für zusätzliche schweizerische Käufe in Aegypten entstünde. Die Operation sollte innert 5 Jahren abgewickelt werden.

./.

- 3 -

3. Die ägyptische Delegation antwortete mit einem Gegenvorschlag, wonach im wesentlichen der Obligationenwert zunächst um eine 20-prozentige Transfergebühr gekürzt werden soll, worauf der verbleibende Betrag unter Reduktion auf ein Drittel (gemäss "blocked account"-Kurs von 1 äg. Pfund gleich 1 Dollar) in ein zinsloses "blocked account" einzubezahlen wäre und sodann in Jahresraten während einer 15-jährigen Periode in Form von Warenbezügen unter grundsätzlichem Ausschluss von Baumwolle abgetragen würde. Der ägyptische Vorschlag würde also die schweizerischen Entschädigungsansprüche zinslos auf ein Viertel bis ein Fünftel des ursprünglichen Wertes reduzieren. Dem völkerrechtlichen Grundsatz einer adäquaten und effektiven Entschädigung wäre damit in keiner Weise Rechnung getragen. Der Vorschlag war deshalb für uns nicht akzeptabel.
4. Die Ägypter suggerierten hierauf eine Globalisierung der Entschädigung. Indessen war auch diese Lösung wegen ihrer Verbindung mit massiven Reduktionen, Streichung der Zinsen, dem Fehlen einer Kursgarantie etc. für die Schweiz nicht akzeptabel.
5. Nach längerem Hin und Her, bei dem keine wesentlichen Fortschritte erzielt wurden, kam man schliesslich überein, dass beide Seiten nach dieser Exploration ihren Regierungen Bericht erstatten, wobei Zakaria Tewfik versprach, die im schweizerischen Vorschlag niedergelegten Grundsätze nochmals sorgfältig prüfen zu lassen. Auf seine Einladung soll die schweizerische Delegation die Verhandlungen, wahrscheinlich im Juni, in Kairo weiterführen. - Die ganze Besprechung wickelte sich ungeachtet der materiellen Unnachgiebigkeit in einer freundlichen Atmosphäre ab. Die ägyptische Delegation war sichtlich bemüht, den Eindruck eines Scheiterns der Verhandlungen zu vermeiden.

./.

- 4 -

Schweizerischerseits ist konsequent auf einer Lösung beharrt worden, die auf den Grundsätzen des Völkerrechts beruht (adäquate und effektive Entschädigung). Da in der VAR Reinvestitionsmöglichkeiten kaum mehr bestehen, ausländische Investitionen vielmehr prinzipiell von Präsident Nasser sogar als unerwünscht bezeichnet wurden, bedeutet dies, dass die Nationalisierungsent-schädigungen transferiert werden sollten. Es wurde betont, dass die VAR ein wohlverstandenes Interesse daran hätte, ihre Beachtung der Grundsätze des Völkerrechts unter Beweis zu stellen. Die Schweiz sei bereit, ihr dies angesichts der angespannten Devisen-lage durch den schon erwähnten Vorschlag zu erleichtern, der gleichzeitig den Export ägyptischer Waren fördern und zu einer neuen Ausweitung des im Laufe der letzten Jahre stark geschrumpften schweizerischen Marktes für ägyptische Produkte führen könnte. Wir streben nach einer expansiven, beiden Seiten zugute kommenden Lösung. Mit einer Regelung, die uns nur noch einen Bruchteil der uns zustehenden Entschädigung zugute kommen liesse, könnten wir uns nicht abfinden.

III. Sequestrierungen

Der Bundesrat hat im Verlaufe der letzten Monate wiederholt ver-langt, dass die willkürlichen, unter dem Vorwand einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit erfolgten Sequestrierungen gegen Schweizer (Gesamtwert nach neuesten Erhebungen ca. 20 Millionen Franken) vor den Nationalisierungsverhandlungen aufgehoben würden.

Ungeachtet halber Versprechungen ist dies nicht ge-schehen. Ein gewisser Fortschritt wurde immerhin insofern er-zielt, als durch präsidientielles Dekret die Herren C.L. Burckhardt zum Präsidenten sowie Reinhart und Kupper zu "conseillers tech-niques" des Verwaltungsrates der Firma Alcoton in Alexandrien (entstanden aus der Fusionierung der früheren eigenen Baumwoll-

./.

- 5 -

exportfirmen der genannten Schweizer, nunmehr mit 50-prozentiger Staatsbeteiligung) ernannt wurden. Botschafter El-Dib wollte darin einen ersten Schritt zur Desequestrierung wenigstens dieser drei Herren (wir verlangen sie für alle sequestrierten Schweizer) erblicken.

Die ägyptische Verhandlungsdelegation erklärte sich ihrerseits von Anbeginn zur Behandlung der Sequesterfrage nicht habilitiert, fand sich aber dann bereit, unser Begehren nach Kairo weiterzuleiten. Es wurde ihr hiefür ein Memorandum übergeben. Botschafter Stopper betonte in seiner Schlusserklärung nochmals die Notwendigkeit einer Desequestrierung, die vor der zweiten Verhandlungsphase erfolgen sollte.

IV. Zahlungsabkommen von 1950

Die schweizerische Delegation nahm schliesslich u.a. - wenn auch vorderhand ohne sichtbaren Erfolg - die Gelegenheit wahr, auf der Einhaltung der in den letzten Monaten immer weniger beachteten ägyptischen Transferverpflichtungen gemäss dem schweizerisch-ägyptischen Zahlungsabkommen von 1950 zu bestehen.

Bern, den 5. Mai 1962.

